

94. 1. Steht das Recht, von einem erbenden Abkömmlinge gemäß § 2057 BGB. Auskunft über die ihm unter Lebenden gemachten Zuwendungen zu verlangen, auch einem den Pflichtteil fordernden, nicht erbenden Abkömmlinge zu?
2. Erstreckt sich diese Auskunftspflicht auf alle unter Lebenden empfangenen Zuwendungen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Mai 1910 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. IV. 411/09.

- I. Landgericht Gaußen.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der am 8. November 1907 in Bittau verstorbene Privatmann Wilhelm S. hat durch Testament vom 30. August 1907 seinen aus zweiter Ehe stammenden Sohn, den Beklagten, zum alleinigen Erben eingesetzt und die Klägerin, seine Tochter erster Ehe, mit einem Vermächtnisse von 60000 M bedacht. Die Klägerin hat das Vermächtnis ausgeschlagen und will den vollen Pflichtteil fordern. Zur Vorbereitung dieses Anspruchs verlangte sie vom Beklagten Auskunft nicht nur über den Bestand des Nachlasses, sondern auch über die dem Beklagten vom Erblasser gemachten Zuwendungen unter Lebenden. Nach Zustellung der deswegen erhobenen Klage teilte der Beklagte ihr ein Nachlassverzeichnis mit. In dem Verzeichnisse ist auch eine Gesamtsumme empfangener Zuwendungen angegeben. Die Klägerin verlangte darauf, indem sie die Ansätze des Verzeichnisses in zahlreichen Punkten bemängelte, weiter, daß der Beklagte dessen Vollständigkeit mit dem Offenbarungseide bekräftige. In erster Instanz erklärte der Beklagte sich zur Ableistung des Eides nur mit Bezug auf den vorhandenen Nachlass bereit. Über die Zuwendungen Auskunft zu erteilen, will er überhaupt nicht verpflichtet sein.

Vom Landgericht wurde der Beklagte im ganzen Umfange des klägerischen Begehrens zur Eidesleistung verurteilt. Die mit dem Antrage auf gänzliche Klagabweisung eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte den Eid in folgender Fassung ableisten sollte:

„Ich habe nach bestem Wissen den Nachlass meines Vaters Wilhelm S., sowie die von meinem Vater empfangenen Zuwendungen so vollständig angegeben, als ich dazu imstande bin.“

Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, daß unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils die Verurteilung des Beklagten zur Eidesleistung in folgender Weise eingeschränkt wurde:

Der Beklagte wird verurteilt, folgende Eide zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich nach bestem Wissen den Nachlaß meines Vaters Wilhelm S. so vollständig angegeben habe, als ich dazu imstande bin.

Ferner schwöre ich, daß ich von den Zuwendungen, die ich von meinem Vater Wilhelm S. empfangen habe,

1. alle Ausstattungen,
2. alle mir zum Zwecke der Verwendung als Einkünfte gegebenen Zuschüsse, sowie alle Auswendungen für meine Berufsvorbildung,
3. alles, was mir mein Vater mit der bei der Hergabe getroffenen Anordnung zugewendet hat, daß es bei der bereinstigigen Auseinandersetzung über seinen Nachlaß zur Ausgleichung zu bringen sei,

so vollständig angegeben habe, als ich dazu imstande bin.“

Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Soweit sich der Antrag der Revision auf das Verzeichnis des Nachlasses bezieht, ist er deshalb unbegründet, weil die Verurteilung zur Ableistung des Offenbarungseides auf der den Voraussetzungen der §§ 2314, 260 Abs. 2 BGB. entsprechenden, mit einer Prozeßbeschwerde nicht angegriffenen Feststellung beruht, daß vom Beklagten bei der Aufstellung die erforderliche Sorgfalt nicht angewandt worden sei.

Die weitere Verurteilung des Beklagten, seine Angabe über die empfangenen Zuwendungen gleichfalls mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen, ist — wenn von dem Umfange der Verpflichtung zunächst abgesehen wird — rechtsgrundsätzlich ebensowenig zu beanstanden. Sie beruht auf einer zutreffenden Anwendung des § 2057 BGB., wonach jeder Miterbe verpflichtet ist, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er gemäß §§ 2050—2053 BGB. zur Ausgleichung zu bringen hat, und wonach die Vorschriften der §§ 260, 261 BGB. in einem solchen Falle entsprechende Anwendung zu finden haben.

Der Anspruch auf eine derartige Auskunft ist freilich im § 2057 wörtlich genommen nur einem jeden der Erben beigelegt. Er würde also, wenn man die Gesetzesworte nicht in einem weiteren Sinne ver-

steht, dem Pflichtteilsberechtigten nur dann zustehen, wenn er zu den Erben gehört. Auf die Klägerin aber trifft das nicht zu, da sie den Pflichtteil vom Beklagten nur als Nachlassgläubigerin (§§ 1967 Abs. 2, 2317 BGB.) zu fordern hat. Allein zu einer erweiternden Gesetzesauslegung und zu einer Erstreckung der Vorschriften des § 2057 auf den Fall, wenn der Pflichtteil einem nicht erbenden Abkömmlinge von einem anderen Abkömmlinge geschuldet wird, führt die durch § 2316 Abs. 1 BGB. vorgeschriebene Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Bestimmung des Pflichtteils.

Die in dieser besonderen Beziehung vom Gesetze ausdrücklich betonte, im allgemeinen bereits durch § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebene Abhängigkeit des Pflichtteils vom gesetzlichen Erbteile bringt es mit sich, daß der den Pflichtteil fordernde Richter bei unter erheblich schwierigeren Verhältnissen den gleichen Nachweis erbringen muß, wie ein Miterbe, der in der Erbauseinandersetzung die Zuteilung und Ausantwortung seines Erbteils betreibt; er hat ebenfalls und zwar von der unwirklichen Voraussetzung aus, daß er gesetzlicher Erbe geworden wäre, nachzuweisen, was ihm, vergrößert oder verkleinert durch die eine Ausgleichungspflicht begründenden Zuwendungen, vermöge der Erbteilung würde zugeteilt werden müssen. Aufklärungen über die Ausgleichungsverpflichtungen des Pflichtteilschuldners wird er dabei auf dem durch § 2314 BGB. vorgeschriebenen Wege, wenn er über den Bestand des Nachlasses Aufschlüsse erhält, kaum jemals gewinnen. Was sich an Aufzeichnungen hierüber im Nachlasse vorfindet, ist ihm nicht in gleicher Art unausgesetzt zugänglich, wie nach §§ 2038, 743 Abs. 2 BGB. einem Miterben. Die schuldrechtliche Vorlegungspflicht des Erben (§§ 809 ff. BGB.) bietet ihm in dieser Beziehung keinen vollen Ersatz. Auch in prozessualer Beziehung stände er, wenn ihm die materiellen Behelfe des § 2057 fehlen würden, bei der Durchführung der Vorschrift des § 2316 Abs. 1 BGB. dem Pflichtteilschuldner gegenüber sogar ungünstiger da, als dieser selbst. Denn den Anforderungen des § 2316 entspricht seine auf Zahlung des Pflichtteils gerichtete Klage nur dann, wenn er schon von sich aus die ihm selbst gemachten, eine Ausgleichungspflicht begründenden Zuwendungen angibt, also erklärt, solche entweder überhaupt nicht, oder nicht mehr als die angegebenen erhalten zu haben. Zum mindesten wird er zu dieser Angabe schon

allein dadurch genötigt werden können, daß der Pflichtteilschuldner unter dem bloßen Hinweis auf § 2316 die darin etwa unvollständige Klagebegründung bemängelt. Auf der anderen Seite steht ihm ein gleich wirksames prozessuales Mittel, mit dem er den Pflichtteilschuldner zu einer gleichen Angabe über seine Vorempfänge zwingen und auf diese Weise eine höhere Bemessung des Pflichtteils durchsetzen könnte, nicht zu Gebote. Insbesondere müßte er, um seinem Gegner den Eid zuschieben zu können, die den Eidesatz enthaltenden Angaben schon selbst zu machen wissen und dabei über die Vorgänge so weit unterrichtet sein, daß er bestimmte, sich als Tatsachen darstellende Behauptungen aufstellen könnte (§ 445 BPO).

Hat somit das Gesetz für den Fall der wirklichen Erbteilung es für nötig gehalten, zur Verwirklichung der beiderseitigen Ausgleichungspflichten jeden der beteiligten Abkömmlinge mit den Rechtsbehelfen der §§ 2057, 260, 261 BGB. auszurüsten, so müssen einem nicht miterbenden Abkömmlinge, der vom Gesetze darauf angewiesen ist, den gleichen Erbteilungsplan in hypothetischer Gestalt aufzustellen und ihn, wenn nötig, im Prozesse zu vertreten, die nämlichen Rechtsbehelfe zugebilligt werden. Andernfalls würde sich die durch § 2316 Abs. 1 geforderte Berücksichtigung der beiderseitigen Ausgleichungspflichten unter einer hinreichenden Gewähr ihrer Vollständigkeit, Richtigkeit und Billigkeit nicht durchsetzen lassen. Die sinntensprechende Anwendung des § 2057 muß dabei, wie für den Pflichtteilsberechtigten, so auch für den mit der Pflichtteilsklage belangten Pflichtteilschuldner gelten. Dieser darf gleichfalls nicht nur in der schon erwähnten Weise mit Mitteln des Prozesses darauf hinwirken, daß der Pflichtteilsberechtigte durch eine Angabe über die eigenen Vorempfänge seine Klage ausreichend begründe, sondern auch widerklagend ihm gegenüber von den noch wirksameren Behelfen der §§ 2057, 260, 261 Gebrauch machen.

Allein der Berufsrichter geht über das Ziel hinaus, wenn er die durch § 2057 BGB. vorgeschriebene Offenbarungspflicht auf alle Zuwendungen ausdehnt, die der auskunftsspflichtige Erbe bei Lebzeiten des Erblassers von diesem empfangen hat. In dieser Ausdehnung würde, wenn es sich, wie hier, um Zuwendungen an einen Sohn handelt, die Offenbarungspflicht bis auf die früheste Kindheit zurück nahezu alle Gaben und Wohlthaten umfassen, die das Kind

einem seiner Eltern zu verdanken hatte. Auf die Rechtsform der Gewährung kommt es bei einer Zuwendung überhaupt nicht an. Eine Zuwendung braucht auch keine Schenkung zu sein (Motive zu §§ 2158—2159 I. Entwurf Bd. 5 S. 704, § 516 Abs. 1 BGB.). Nach dem Gesetze können darunter, wie sich u. a. aus den Eingangsworten des § 2050 Abs. 3 („Andere Zuwendungen“) ergibt, auch solche Leistungen verstanden werden, durch die einer gesetzlichen Pflicht genügt wird (§§ 2050 Abs. 1, 1620; §§ 2050 Abs. 2, 1601, 1610 Abs. 2 BGB.). Der Ausdruck erstreckt sich nicht minder auf Fälle, in denen dem Empfänger ein Vermögensvorteil ohne eigenes mitwirkendes Handeln erwachsen ist (§ 516 Abs. 2); und daß es sich selbst im Falle einer Entgeltlichkeit der Leistung um eine Zuwendung handeln kann, ergibt sich nicht nur aus § 516 Abs. 1, sondern auch daraus, daß man es bei der gesetzlichen Regelung der Ausgleichungspflicht mit Absicht vermieden hat, diese Verpflichtung auf die „unentgeltlichen Zuwendungen“ einzuschränken.

Vgl. Motive Bd. 5 S. 704, Urteile des Senats vom 30. Juni 1902, Jur. Wochenschr. Weil. S. 266 Nr. 198, und vom 4. Januar 1908 Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 308.

Das Gesetz hat im § 2057 die Auskunftspflicht auf ganz bestimmte, im § 2050 scharf und unzweideutig gekennzeichnete Fälle elterlicher oder vatereltherlicher Zuwendungen (§ 2053) eingeschränkt, und die Rechtsprechung hat in dieser Beziehung keinen Anlaß, über die Gesetzesvorschrift hinauszugehen. Auch in dem Urteile des Senats vom 28. April 1904 (Entsch. Bd. 58 S. 88 ff.) lautete, wiewohl die Begründung weiterging, die reichsgerichtlich bestätigte Verurteilung nur dahin, daß die „zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen“ anzugeben und die Angaben mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen seien. Durch eine derartige Einschränkung, die in noch besserer Fassung sich unmittelbar zur Bezeichnung der Ausgleichungsfälle dienenden Gesetzesworten anzuschließen hat, wird der Inhalt der Auskunftspflicht auch dem Verständnis eines nicht rechtskundigen Erben um vieles nähergeführt, als wenn ihm eine Angabe aller Zuwendungen zugemutet wird. Es wird dadurch aber hauptsächlich vermieden, daß auf Grund eines rechtskräftigen, sich auf alle Zuwendungen erstreckenden Urteils die Erörterung bei der Erfüllung der Auskunfts- und der Eidespflicht auf zahlreiche, selbst einer fernen Vergangenheit angehörige Vor-

gänge ausgedehnt werden müßte, die mit der Erbauenseinandersetzung und mit der Regelung des Pflichtteilsverhältnisses nicht das Mindeste zu tun haben.

Berfährt der Erbe bei der Erfüllung der Auskunftspflicht mit der ihm durch die §§ 2057, 260 Abs. 2 BGB. anbefohlenen Sorgfalt, so wird er immer noch so weit zu gehen haben, daß er — wie ihm in dem Urteile Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 93, 94 nahegelegt wird — alle zweifelhaften Fälle von Zuwendungen mit-erwähnt, dabei die für wie gegen die Ausgleichungspflicht sprechenden Tatumstände angibt und es im übrigen der richterlichen, nach Lage des Einzelfalles zu treffenden Entscheidung überläßt, auf welche bestimmten Punkte nach Maßgabe der beiderseitigen Parteiausschlüssen sich die zu erteilende Auskunft etwa noch weiter erstrecken soll. Ergibt sich nach der Erledigung dieser Auskunftspflicht, wie hier, daß der Erbe es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen, so bietet auch dann noch § 261 Abs. 2 BGB. dem Prozeßgerichte die Möglichkeit, den zu leistenden Offenbarungseid einschränkend der Lage des Einzelfalles in der Weise anzupassen, daß sich der Schwurpflichtige hinter den Vorwand der mangelnden Rechtskenntnis nicht zurückziehen vermag (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Februar 1902, Jur. Wochenschr. Weil. S. 193).

Die Rüge der Revision, daß der Berufungsrichter gegen die Vorschriften der §§ 2057 und 2314 BGB. verstoßen habe, war nach alledem, soweit sie sich auf § 2314 bezieht, überhaupt unbegründet, und konnte, soweit § 2057 in Betracht kommt, nur den Erfolg haben, daß der dem Beklagten auferlegte Eid so wie geschehen eingeschränkt werden mußte. Insofern war die Sache auch für die Endentscheidung spruchreif. Die Prozeßlage schloß es aus, den Eidesatz noch enger zu fassen. An und für sich hat der Beklagte eine Auskunft, die den Anforderungen des § 2057 BGB. entspricht, überhaupt noch nicht gegeben. Seine Angabe lautete nur so: „Paul H. zu Lebzeiten erhalten — 49 428,65 M.“. Beide Parteien haben jedoch die Auskunftspflicht als solche hierdurch für erfüllt angenommen, insbesondere hat die Klägerin in dieser Beziehung weitergehende Anträge nicht gestellt. Auch zu 2 der Eidesnorm hinsichtlich der Zuschüsse und der Vorbildungskosten fehlt es für eine Einschränkung an jeder Auslassung des Beklagten darüber, wieviel, insbesondere etwa welcher

Jahresbetrag den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechen habe. Nur wenn darüber Parteiangaben gemacht worden wären, hätte es noch dem Richter der Tatfrage überlassen werden müssen, die etwa streitige Größe dieses Betrages festzustellen und die Offenbarungspflicht auf das darüber hinausgehende Maß zu beschränken. Der Beklagte hat es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er bei dieser Gruppe von Zuwendungen ausnahmslos alles Empfangene — nötigenfalls unter Vervollständigung seiner Auskunft — bei der Eidesleistung zu berücksichtigen hat.“ . . .